

# **Justizvollzugsverordnung**

**(Änderung vom 6. Dezember 2017)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi

---

## **Justizvollzugsverordnung (JVV)** **(Änderung vom 6. Dezember 2017)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

- |  |   |
|--|---|
| Aufträge   | § 5. Das Amt  |
| a. Vollzug von Strafen und Massnahmen, Bewährungshilfe | a. vollzieht die von zürcherischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen sowie die vorzeitig angetretenen Freiheitsstrafen und Massnahmen,<br>lit. b–f unverändert.  |
| b. Bewährungs- und Vollzugsdienste                     | § 8. <sup>1</sup> Die Bewährungs- und Vollzugsdienste<br>a. regeln die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Aufträge gemäss § 5 lit. a, b, d, e und f,<br>b. betreiben das System und die technischen Geräte für die elektronische Überwachung im Sinne von Art. 79 b Abs. 1 Bst. a StGB,<br>lit. c–e unverändert.<br>f. rekrutieren, instruieren und begleiten freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Betreuung verurteilter und inhaftierter Personen,<br>g. betreiben die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister sowie diejenige gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.<br><sup>2</sup> In einzelnen Fällen können sie im Einverständnis mit der verurteilten Person Sozialberatungen und -betreuungen nach Beendigung des gesetzlichen Auftrags weiterführen, solange<br>a. die Weiterführung die Resozialisierung sichert und<br>b. keine andere Fachstelle zuständig ist.<br><sup>3</sup> Sie können einer verurteilten Person zur Überbrückung einer vorübergehenden Notlage finanzielle Unterstützung in geringem Umfang gewähren. Diese kann zurückgefordert werden. |
| c. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst                | § 9. Abs. 1 unverändert.<br><sup>2</sup> Er stellt die Qualität der psychiatrischen und psychotherapeutischen Normal- und Krisenversorgung sowie der deliktpräventiven Behandlungen in den Vollzugseinrichtungen des Amts sicher.   |

<sup>3</sup> Er kann einzelne Aufgaben an externe Fachleute oder im Einverständnis mit der Amtsleitung ganze Aufgabenbereiche an andere Institutionen übertragen, deren Eignung, diese Aufgaben nach modernen ärztlichen und forensischen Standards zu erfüllen, ausgewiesen ist.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

<sup>5</sup> Er fördert insbesondere durch Weiterbildung und wissenschaftliche Aktivitäten die Entwicklung der forensischen Psychiatrie und Psychologie.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Vorprüfung

<sup>2</sup> Es prüft, ob die Verbüssung in besonderen Vollzugsformen gemäss § 38 möglich ist.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Vorzeitiger  
Vollzug von  
Freiheitsstrafen  
und Verwahrungen

<sup>2</sup> Der vorzeitige Antritt erfolgt in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung nach den Regeln und Zuständigkeiten für den Vollzug rechtskräftiger Urteile. Vorbehalten bleiben besondere einschränkende Anordnungen der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO. Vollzuglockerungen können gewährt werden, wenn die Verfahrensleitung nicht wegen strafprozessualen Haftgründen Einspruch erhebt.

§ 28. Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe getreten oder wird eine Geldstrafe oder Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen, fällt die Geldstrafe oder Busse bei Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.

Geldstrafen  
und Bussen bei  
Ersatzfreiheits-  
strafen und  
gemeinnütziger  
Arbeit

Der 4. Abschnitt: Gemeinnützige Arbeit (§§ 29–37) wird aufgehoben.

Der 5. Abschnitt: Freiheitsstrafen und Verwahrungen wird zum 4. Abschnitt: Freiheitsstrafen und Verwahrungen.

§ 38. <sup>1</sup> Als besondere Vollzugsformen gelten

Besondere  
Vollzugsformen

- a. die gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 79 a StGB,
- b. die elektronische Überwachung im Sinne von Art. 79 b Abs. 1 Bst. a StGB (Electronic Monitoring),
- c. die Halbgefängenschaft im Sinne von Art. 77 b StGB.

<sup>2</sup> Für Zulassung und Voraussetzungen, Vollzugsmodalitäten, Abbruch und Beendigung gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft).

Abs. 3 wird aufgehoben.

§§ 39–42 werden aufgehoben.

Normalvollzug  
a. Offener  
Vollzug

§ 43. <sup>1</sup> Eine verurteilte Person verbüsst ihre Freiheitsstrafe ganz oder teilweise in einer offenen Anstalt, wenn

- a. keine besondere Vollzugsform gemäss § 38 Abs. 1 infrage kommt und
- b. die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit als ausreichend erscheinen.

Abs. 2 unverändert.

c. Arbeits- und  
Wohnexternat,  
elektronische  
Überwachung

§ 45. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Anstelle des Arbeitsexternates oder Arbeits- und Wohnexternates kann auf Gesuch die elektronische Überwachung für drei bis zwölf Monate bewilligt werden.

Verurteilte  
in Freiheit  
a. Bewilligung  
einer besonde-  
ren Vollzugs-  
form

§ 46. <sup>1</sup> Das Amt teilt der verurteilten Person mit, dass die Verbüßung in besonderen Vollzugsformen gemäss § 38 möglich ist, und setzt ihr eine Frist zur Einreichung eines Gesuchs.

<sup>2</sup> Das Amt entscheidet über das Gesuch und legt bei Gutheissung den Vollzugsbeginn, die Vollzugsform sowie Bedingungen und Auflagen fest.

<sup>3</sup> Erfüllt die verurteilte Person die Voraussetzungen für die gewünschte Vollzugsform nicht, kann die Vollzugsbehörde ihr eine Frist ansetzen, um ein Gesuch um Bewilligung einer anderen besonderen Vollzugsform einzureichen.

b. Vollzugsrege-  
lung für gemein-  
nützige Arbeit

§ 46 a. <sup>1</sup> Das Amt regelt den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit in der Vollzugsvereinbarung. Es bestimmt den Zeitraum, in dem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Die verurteilte Person leistet in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit pro Woche.

<sup>2</sup> Das Amt schliesst mit der verurteilten Person und der arbeitgebenden Institution eine Arbeitsvereinbarung ab. Diese enthält insbesondere:

- a. Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit,
- b. den Einsatzplan mit dem Vollzugsbeginn und den Arbeitszeiten,
- c. die Überwachung der gemeinnützigen Arbeit sowie die Meldung von Verletzungen der Arbeitspflicht und des Abschlusses des Arbeitseinsatzes durch die arbeitgebende Institution.

<sup>3</sup> In der Vollzugsvereinbarung können auch die Teilnahme an Lernprogrammen und begleitende Massnahmen festgelegt werden. Vom Amt angeordnete Lernprogramme werden an die Strafe angerechnet.

<sup>4</sup> Das Amt benachrichtigt die für das Inkasso der Geldstrafe oder Busse zuständige Stelle, wenn eine Geldstrafe oder Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst wird.

§ 46 b. <sup>1</sup> Das Amt regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung in einer Vollzugsvereinbarung und legt den Termin des Strafantritts fest.

c. Vollzugsregelung für elektronische Überwachung

<sup>2</sup> Es erstellt mit der verurteilten Person den Vollzugsplan, der die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Der Vollzugsplan enthält insbesondere:

- a. die psychosoziale Beratung und Betreuung der verurteilten Person während des Vollzugs,
- b. das Wochenprogramm, das die Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten und weitere Verpflichtungen der verurteilten Person berücksichtigt,
- c. die Zeit, welche die verurteilte Person ausserhalb der Unterkunft verbringen darf, namentlich für Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung, Behördengänge und Freizeit,
- d. die Bezahlung der Vollzugskosten,
- e. Auflagen, insbesondere die Teilnahme an Lernprogrammen, an Einzel- und Gruppentherapien sowie begleitende Massnahmen.

§ 47. <sup>1</sup> Das Amt regelt den Vollzug der Halbgefängenschaft in einer Vollzugsvereinbarung und legt den Termin des Strafantritts sowie den Vollzugsort fest. Es nimmt auf Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht.

d. Vollzugsregelung für Halbgefängenschaft

<sup>2</sup> Die verurteilte Person verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Sie muss wenigstens einen ganzen Tag pro Woche in der Vollzugseinrichtung verbringen.

<sup>3</sup> Das Amt erstellt mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser enthält insbesondere:

- a. die Aus- und Einrückungszeit,
- b. die der verurteilten Person pro Arbeitstag ausserhalb der Vollzugseinrichtung zur Verfügung stehende Zeit, namentlich für Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung, Verpflegung und Behördengänge,
- c. die Bezahlung der Vollzugskosten,
- d. Auflagen, insbesondere die Teilnahme an Lernprogrammen, an Einzel- und Gruppentherapien sowie begleitende Massnahmen.

e. Offener und geschlossener Vollzug

§ 48. <sup>1</sup> Das Amt bietet die verurteilte Person, welche die Voraussetzungen für den Vollzug in einer besonderen Vollzugsform nicht erfüllt oder von dieser Vollzugsform keinen Gebrauch macht, zum offenen oder geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe auf.

Abs. 2–4 unverändert.

f. Aufenthalt-nachforschung und Verhaftung

§ 49. <sup>1</sup> Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht, erscheint sie nicht zum angeordneten Strafantritt oder ist sie unbekanntem Aufenthalts, lässt das Amt sie zur Aufenthalt-nachforschung oder zur Verhaftung ausschreiben.

<sup>2</sup> Es entscheidet nach der Verhaftung umgehend, ob die verurteilte Person ihre Strafe im offenen oder geschlossenen Vollzug verbüssen muss. Der Vollzug der Strafe in einer besonderen Vollzugsform wird in der Regel nicht mehr bewilligt.

Gemeinnützige Arbeit

a. Ermahnung

§ 52. Das Amt ermahnt eine verurteilte Person, welche die Vollzugsvereinbarung oder die Arbeitsvereinbarung nicht einhält.

b. Abbruch und Unterbruch

§ 53. <sup>1</sup> Bleibt die Ermahnung erfolglos, bricht das Amt die gemeinnützige Arbeit ab.

<sup>2</sup> Bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen kann es die gemeinnützige Arbeit ohne vorangehende Ermahnung abbrechen, insbesondere wenn

- a. der ordnungsgemässe Betrieb der arbeitgebenden Institution gefährdet ist oder
- b. aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss der gemeinnützigen Arbeit nicht erwartet werden kann.

<sup>3</sup> Das Amt bricht die gemeinnützige Arbeit in der Regel ab, wenn die verurteilte Person zusätzlich eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine Geldstrafe oder Busse verbüssen muss.

c. Persönliche Aufwendungen

§ 53 a. Die verurteilte Person trägt ihre persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, insbesondere die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

Elektronische Überwachung  
a. Strafantritt

§ 54. Die verurteilte Person muss bei Antritt ihrer Strafe belegen, dass sie die Voraussetzungen für die Bewilligung der elektronischen Überwachung noch erfüllt.

§ 54 a. <sup>1</sup> Das Amt ermahnt eine verurteilte Person, welche die Vollzugsvereinbarung oder den Vollzugsplan nicht einhält. Bleibt die Ermahnung erfolglos, bricht das Amt die elektronische Überwachung ab. Es kann bei leichtem Verschulden auf den Abbruch verzichten und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte Freizeit einschränken.

b. Abbruch und Unterbruch

<sup>2</sup> Bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen kann das Amt die elektronische Überwachung ohne vorangehende Ermahnung abbrechen.

<sup>3</sup> Die elektronische Überwachung wird abgebrochen, wenn die in der gleichen Wohnung lebenden erwachsenen Personen ihre Zustimmung widerrufen.

<sup>4</sup> Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der elektronischen Überwachung unterbrochen oder abgebrochen werden.

§ 55. Die verurteilte Person muss bei Antritt ihrer Strafe belegen, dass sie die Voraussetzungen für die Bewilligung der Halbfangenschaft noch erfüllt.

Halbfangenschaft

a. Strafantritt

§ 56. Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbfangenschaft) sowie gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung bewilligt.

b. Urlaub und Ausgang sowie weitere Vollzugsmodalitäten

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 57. <sup>1</sup> Das Amt ermahnt eine verurteilte Person, welche die Vollzugsvereinbarung oder den Vollzugsplan nicht einhält. Bleibt die Ermahnung erfolglos, bricht das Amt die Halbfangenschaft ab und vollzieht die Strafe gemäss § 49 Abs. 2. Es kann bei leichtem Verschulden auf den Abbruch verzichten und die verurteilte Person erneut ermahnen. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinar massnahmen durch die Vollzugseinrichtung.

c. Abbruch und Unterbruch

<sup>2</sup> Bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen kann das Amt die Halbfangenschaft ohne vorangehende Ermahnung abbrechen.

<sup>3</sup> Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbfangenschaft unterbrochen oder abgebrochen werden.

- Gemeinsame Bestimmungen  
a. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 57 a. <sup>1</sup> Das Amt bricht den Vollzug in der bewilligten Vollzugsform ab, wenn
- a. eine oder mehrere weitere Strafen zu vollziehen sind und dadurch die zulässige Höchstdauer für die bewilligte Vollzugsform überschritten wird,
  - b. die verurteilte Person die Voraussetzungen für die bewilligte Vollzugsform nicht mehr erfüllt,
  - c. die verurteilte Person auf die besondere Vollzugsform verzichtet.
- <sup>2</sup> Verliert eine verurteilte Person unverschuldet den Arbeitsplatz, den Ausbildungsplatz oder die Beschäftigung, kann das Amt auf einen Abbruch der Halbgefängenschaft oder der elektronischen Überwachung verzichten, wenn sie
- a. innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet und
  - b. in der Übergangszeit ihre Betreuung und Überwachung sichergestellt ist.
- b. Kostenbeteiligung
- § 57 b. <sup>1</sup> Bei der elektronischen Überwachung und der Halbgefängenschaft entrichtet die verurteilte Person einen vom Amt festgelegten Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher.
- <sup>2</sup> Das Amt kann den Kostenbeitrag auf Gesuch ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person eine Notlage nachweist. Eine Notlage liegt insbesondere vor, wenn die Bezahlung des Kostenbeitrages die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten beeinträchtigen würde.
- e. Andere Vollzugslockerungen
- § 62. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Für die externe Beschäftigung ohne Aufsicht von Anstaltspersonal gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.
- Abs. 3 unverändert.
- Arbeitsexternat und Wohnexternat, elektronische Überwachung  
a. Zulassung und Rahmenbedingungen
- § 64. <sup>1</sup> Für die Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Arbeits- und des Wohnexternats sowie der elektronischen Überwachung anstelle der Externate gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.



<sup>2</sup> Persönliche, berufliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der Arbeitszeit, des Urlaubs oder des Ausganges bzw. der Freizeit zu regeln.

§ 70. <sup>1</sup> Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Sinne von Art. 75 a Abs. 3 StGB oder von Veränderungen bei dieser Einstufung erfolgt gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen.

Gemeingefährliche  
Straftäter und  
Straftäterinnen

Abs. 2 unverändert.

Der 6. Abschnitt: Therapeutische Massnahmen wird zum 5. Abschnitt: Therapeutische Massnahmen.

§ 75. <sup>1</sup> Die Therapeutin oder der Therapeut oder die mit der Durchführung der stationären oder ambulanten Massnahme beauftragte Einrichtung informiert das Amt über die Durchführung der Massnahme.

Wirkungen des  
Behandlungs-  
vertrags und  
der Vollzugs-  
regelung

<sup>2</sup> Die mit der Durchführung der Massnahme betrauten Personen sind hinsichtlich der Frage der Erreichung der Behandlungsziele und des Behandlungsverlaufs von der beruflichen Schweigepflicht entbunden.

<sup>3</sup> Die verurteilte Person nimmt mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrags bzw. der Orientierung über die Vollzugsregelung von der Informationspflicht und der Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht Kenntnis.

§ 82. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Für Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Arbeits- und des Wohnexternats während des stationären Massnahmenvollzugs sowie der elektronischen Überwachung anstelle der Externate gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von ausgewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.

Urlaub und  
Ausgang,  
Arbeitsexternat  
und Wohn-  
externat,  
elektronische  
Überwachung

§ 86. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In diesen Fällen wird der Vollzug der Massnahme nach vorgängiger Verwarnung eingestellt und die Massnahme im Sinne von Art. 62 c Abs. 1 StGB bzw. Art. 63 a Abs. 2 Bst. b StGB aufgehoben.

Verletzung der  
Mitwirkungs-  
pflicht

- Aufnahme und Entlassung § 129. <sup>1</sup> Die Aufnahme in den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Entlassung erfolgen auf Anordnung
- a. der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO,
  - b. des Zwangsmassnahmengerichts,
  - lit. c wird aufgehoben.
  - lit. d wird zu lit. c.
- Abs. 2 unverändert.
- Unterbringung in Einzelhaft § 130. <sup>1</sup> Die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO kann die Unterbringung in Einzelhaft anordnen, wenn der Untersuchungszweck dies erfordert.
- Abs. 2 unverändert.
- Sozialberatung § 133. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Kontakte im Rahmen der Sozialberatung erfolgen unter Vorbehalt von § 121 Abs. 4 unbeaufsichtigt. Sollen Kontakte zwischen der inhaftierten Person und Dritten hergestellt werden, ist die Zustimmung der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO einzuholen. Besondere Anordnungen der Verfahrensleitung bleiben vorbehalten.
- <sup>3</sup> Die zuständige Strafverfolgungsbehörde und die Verfahrensleitung des Gerichts gemäss Art. 236 StPO erteilen Auskünfte über wichtige soziale Probleme.
- Verkehr mit der Aussenwelt § 134. Abs. 1 unverändert.
- a. Briefe und Telefonverkehr <sup>2</sup> Den inhaftierten Personen ist der telefonische Verkehr in der Vollzugseinrichtung nicht gestattet. Das Amt kann in bestimmten Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen davon den telefonischen Verkehr gestatten.
  - b. Besuche § 135. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Besuche sind nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO zulässig. Diese kann bei Kollisionsgefahr Auflagen erlassen, die Überwachung oder Aufzeichnung der Gespräche anordnen und bestimmte Personen vom Besuch ausschliessen.
- Abs. 3 unverändert.
- Trennung von anderen Haftarten § 139. Die Durchführung erfolgt getrennt von der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft und dem Vollzug von Freiheitsstrafen oder Massnahmen. Vorbehalten bleibt Art. 81 Abs. 2 Satz 2 AuG.
- § 169 wird aufgehoben.
-

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 6. April 2016 das Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts) auf den 1. Januar 2018 beschlossen (AS 2016, 1249 ff.). Die Revision betrifft vor allem den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen. Die Gerichte sollen künftig wieder bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen ab drei Tagen aussprechen können. Die Änderungen haben hauptsächlich Auswirkungen auf den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

Namentlich wird die elektronische Überwachung des Vollzugs (Electronic Monitoring) als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und zwölf Monaten gesetzlich verankert. Electronic Monitoring kann zusätzlich gegen Ende der Verbüßung von Freiheitsstrafen als Alternative zum Arbeitsexternat und zum Arbeits- und Wohnexternat für eine Dauer von drei bis zwölf Monaten angeordnet werden. Sodann können Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten als gemeinnützige Arbeit vollzogen werden. Bei der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich nicht mehr um eine eigenständige, vom Gericht verhängte Strafe, sondern um eine Vollzugsform. Damit sind nicht mehr die Gerichte, sondern die Strafvollzugsbehörden für die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit zuständig. Diese Änderungen bedingen Anpassungen oder Aufhebungen einzelner Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung (JVV; LS 331.1).

Unabhängig von der Änderung des Sanktionenrechts drängen sich Anpassungen an die Begrifflichkeiten der bereits auf 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) auf, die seinerzeit nicht bzw. nicht vollständig vorgenommen wurden. Schliesslich sollen einzelne Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten oder geänderten Begrifflichkeiten angeglichen werden.

### **2. Finanzielle Auswirkungen**

#### **2.1 Auswirkungen auf den Kanton**

Die unmittelbaren finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton lassen sich nur sehr schwer abschätzen. Es muss jedenfalls mit finanziellen Mehrbelastungen gerechnet werden, weil auch kurze Freiheitsstrafen wieder möglich und zu vollziehen sind. Insbesondere

der Vollzug in Form der elektronischen Überwachung, den alle Kantone ermöglichen müssen, dürfte zu Mehrkosten führen. Auf der Grundlage der derzeitigen Fallzahlen werden allein die Kosten für die benötigten Geräte (Mietkosten) samt Verbrauchsmaterial für 2018 auf grob Fr. 50 000 und in den Folgejahren auf grob Fr. 100 000 geschätzt. Ob das neue Bundesrecht mit den vorhandenen Personalmitteln genügend umgesetzt werden kann, werden die praktischen Erfahrungen in den kommenden Jahren zeigen.

## **2.2 Auswirkungen auf die Unternehmen (Regulierungsfolgeabschätzung)**

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es ist deshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.

## **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

§ 5. Aufträge, a. Vollzug von Strafen und Massnahmen, Bewährungshilfe

In der Marginalie ist der Vollständigkeit halber auch die Bewährungshilfe aufzuführen. Lit. a wird angepasst, da mit Inkrafttreten des geänderten Sanktionenrechts die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Sanktion, sondern eine besondere Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten ist.

§ 8. Leistungen, b. Bewährungs- und Vollzugsdienste  
Abs. 1 lit. b

Für die Sozialberatung in den Vollzugseinrichtungen sind seit Längerem nicht mehr die Bewährungs- und Vollzugsdienste zuständig, sondern die Gefängnisse und Anstalten mit ihrem eigenen Fachpersonal. Damit entfällt die betreffende Regelung in der bisherigen lit. b. Indessen betreiben die Bewährungs- und Vollzugsdienste neu das System sowie die technischen Gerätschaften und führen die Vollzugsstelle für die elektronische Überwachung beim Vollzug von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu zwölf Monaten (vgl. dazu § 38 Abs. 1). Lit. b wird entsprechend angepasst.

Die Zuständigkeiten und Abläufe der elektronischen Überwachung anstelle des Arbeits- oder des Wohn-/Arbeitsexternats im Sinne von Art. 79b Abs. 1 Bst. b StGB (sogenanntes Back-door-Electronic Monitoring) sowie der elektronischen Überwachung einer Ersatzmassnahme anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft im Sinne von Art. 237 Abs. 3 StPO sind noch Gegenstand von laufenden Projekten und werden nach Abschluss der Projektarbeiten zu gegebener Zeit in die JVV überführt.

#### Abs. 1 lit. f

Die Freiwilligenarbeit im Zürcher Justizvollzug wird seit 2013 gestützt auf einen entsprechenden Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Justizvollzug und dem team72 (Verein) koordiniert und fachlich begleitet. Rund 60 freiwillige Mitarbeitende besuchen unentgeltlich ungefähr 150 Straffällige jährlich in Zürcher Untersuchungsgefängnissen und der Justizvollzugsanstalt Pöschwies. Da diese den Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste jedoch nicht durchwegs gleichgestellt sind, wird der entsprechende Zusatz in lit. f gestrichen.

#### Abs. 1 lit. g

Neben der kantonalen Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister ist seit 2016 auch die kantonale Koordinationsstelle im Bereich des internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten angesiedelt, weshalb lit. g entsprechend ergänzt wird.

#### Abs. 3

Neu wird in Abs. 3 bestimmt, dass einer verurteilten Person zur Überbrückung einer vorübergehenden Notlage finanzielle Unterstützung in geringem Umfang gewährt werden kann. Eine solche Regelung enthielt bereits § 30 der Verordnung über den Sozialdienst der Justizdirektion vom 12. Februar 1975, die im Zuge der Inkraftsetzung der Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2001 aufgehoben wurde. Da nach wie vor in Notfällen solche finanziellen Beiträge an verurteilte Personen ausgerichtet werden – praxisgemäss höchstens Fr. 50 pro Not-situation, zuweilen auch in Form von sogenannten Rail Checks –, wird die seinerzeitige Regelung als gesetzliche Grundlage für solche Unterstützungsleistungen wiederaufgenommen. Während die damalige Regelung jedoch vorsah, dass diese Beiträge in jedem Falle nicht zurückzahlbar seien, wird nun bestimmt, dass diese zurückgefordert werden können. In anderen Kantonen finden sich gleichlautende Bestimmungen (z.B. für den Kanton St. Gallen in Art. 10 der Verordnung über die Bewährungshilfe; sGS 962.17).

### § 9. Leistungen, c. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst

#### Abs. 2

In Abstimmung mit Abs. 1 und im Einklang mit der gelebten Praxis wird in Abs. 2 bestimmt, dass der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) nicht nur für die Qualität der deliktpräventiven Behandlungen, sondern auch für die Qualität der psychiatrischen und psychotherapeutischen Normal- sowie auch Krisenversorgung in den Vollzugseinrichtungen des Amtes verantwortlich ist.

#### Abs. 3

Mit einem neuen Abs. 3 wird die Grundlage geschaffen, dass der PPD einzelne Aufgaben an externe Fachleute oder im Einverständnis mit der Amtsleitung ganze Aufgabenbereiche an andere Institutionen übertragen kann, sofern deren Eignung, diese Aufgaben nach modernen ärztlichen und forensischen Standards zu erfüllen, ausgewiesen ist. Die gegenwärtigen Bestrebungen im Rahmen eines Projektauftrages der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern sowie des Vorstehers der Gesundheitsdirektion betreffend einheitliche Steuerung der Forensik im Kanton Zürich und Intensivierung der Zusammenarbeit der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) und dem Amt für Justizvollzug gehen in diese Richtung.

### § 18. Vorprüfung

#### Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 wird aufgrund der Änderungen des Sanktionenrechts angepasst und umformuliert.

### § 20. Vorzeitiger Vollzug von Freiheitsstrafen und Verwahrungen

#### Abs. 2

Anlässlich der auf 2011 in Kraft gesetzten StPO wurde in Anlehnung an die massgeblichen Regelungen von Art. 236 StPO die Bestimmung von § 20 Abs. 1 angepasst, indessen wurde in Abs. 2 die Zuständigkeit für die Anordnung einschränkender Anordnungen bei der Strafverfolgungsbehörde belassen. Dies ist jedoch mit der Zuständigkeitsregelung von Art. 61 StPO nicht vereinbar und entspricht auch nicht der geltenden Praxis, weshalb in § 20 Abs. 2 anstelle der Strafverfolgungsbehörde ebenfalls die Verfahrensleitung im Sinne von Art. 236 StPO aufzuführen ist.

### § 28. Geldstrafen und Bussen bei Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnütziger Arbeit

Diese Bestimmung wird angepasst, da mit Inkrafttreten des geänderten Sanktionenrechts die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Sanktion, sondern eine besondere Vollzugsform für Freiheits-

strafen ist und darüber hinaus die Möglichkeit besteht, eine Busse oder Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit zu vollziehen. Wird die Geldstrafe oder Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen, so fällt sie – wie bei der Ersatzfreiheitsstrafe – bei Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.

#### §§ 29–37. 4. Abschnitt: Freiheitsstrafen und Verwahrungen

Da die gemeinnützige Arbeit mit der Änderung des Sanktionenrechts keine eigenständige Sanktion mehr ist, werden der ganze 4. Abschnitt (Gemeinnützige Arbeit) und mit ihm die geltenden Bestimmungen von §§ 29–37 aufgehoben. Einzelne Regelungen dieser Bestimmungen werden neu in den §§ 38 ff. aufgenommen. Der 5. Abschnitt (Freiheitsstrafen und Verwahrungen) wird zum 4. Abschnitt.

#### § 38. Besondere Vollzugsformen

Im geänderten Sanktionenrecht ist der tageweise Vollzug, wie er gemäss geltendem Recht nach Art. 79 Abs. 2 StGB als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen möglich ist, nicht mehr vorgesehen. Deshalb wird der bisherige § 38, der diese Vollzugsform auf Verordnungsstufe regelt, aufgehoben und durch eine einleitende Bestimmung ersetzt, welche die im revidierten StGB vorgesehenen besonderen Vollzugsformen im Einzelnen aufführt. Für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen bestehen nun neben dem Normalvollzug, bei dem der Gefangene seine Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt verbringt (Art. 77 StGB), drei besondere Vollzugsformen: Erstens die gemeinnützige Arbeit, die wie im geltenden Recht eine unentgeltliche Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen umfasst (Art. 79a nStGB), zweitens die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring), die der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Kontrolle der im Vollzugsplan festgelegten Pflichten der verurteilten Person dient (Art. 79b nStGB), und drittens die Halbgefängenschaft, bei welcher der Gefangene seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fortsetzt und die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt verbringt (Art. 77b nStGB).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer besonderen Vollzugsform und deren Durchführung sind im Bundesrecht nur in den Grundzügen geregelt. Es ist Sache der Kantone, einen einheitlichen Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zu gewährleisten (Art. 372 Abs. 3 StGB). Aus diesem Grunde wird in § 38 Abs. 2 hinsichtlich Zulassung und Voraussetzungen, Vollzugsmodalitäten, Abbruch und Beendigung auf die Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats für die besonderen Vollzugsformen verwiesen, die am 31. März 2017 von der Ostschweizer Strafvollzugskommission erlassen und für

verbindlich erklärt worden sind. Diese Richtlinien sind in enger Zusammenarbeit mit dem Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat erarbeitet worden und gleichlautend mit jenen des Nachbarlandkonkordats. Es ist davon auszugehen, dass auch die Westschweiz die konkordatlichen Regelungen weitestgehend übernehmen wird, womit die gesamtschweizerische Vereinheitlichung im Bereich der besonderen Vollzugsformen erreicht werden kann.

#### §§ 39–42. Halbgefangenschaft

Da die Vollzugsform der Halbgefangenschaft im revidierten Sanktionenrecht in Art. 77b nStGB einlässlich geregelt wird und der tageweise Vollzug entfällt, werden die diesbezüglichen Regelungen in den Bestimmungen von §§ 39–42 obsolet. Sie werden entsprechend aufgehoben. Einzelne Regelungen betreffend die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen und die Kostenbeteiligung, die nach wie vor Gültigkeit haben, finden sich aus systematischen Gründen neu in den §§ 57a und 57b.

#### § 43. Normalvollzug, a. Offener Vollzug

##### Abs. 1 lit. a

Freiheitsstrafen sind grundsätzlich im offenen Vollzug zu vollziehen, wenn keine besondere Vollzugsform gemäss § 38 Abs. 1 infrage kommt. Dies ist dann der Fall, wenn entweder die formellen Voraussetzungen nicht gegeben sind (vgl. Art. 77b Abs. 1, Art. 79a Abs. 1 und 2 StGB und Art. 79b Abs. 1 Bst. a nStGB) oder die verurteilte Person die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform gemäss § 38 Abs. 1 nicht erfüllt (vgl. Ziff. 1.3 der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 31. März 2017 für die besonderen Vollzugsformen [(gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefangenschaft])).

#### § 45. Normalvollzug, c. Arbeits- und Wohnexternat, elektronische Überwachung

Gemäss Art. 79b Abs. 1 Bst. b nStGB kann der verurteilten Person anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von drei bis zu zwölf Monaten auf Gesuch hin die elektronische Überwachung bewilligt werden. Es erscheint angezeigt, diese neue Vollzugsstufe (sogenanntes Backdoor-Electronic-Monitoring) in Abs. 2 aufzuführen und die Marginalie entsprechend zu ergänzen. Die Zuständigkeiten und Abläufe in diesem Anwendungsbereich sind zurzeit noch Gegenstand eines laufenden Projektes (vgl. dazu vorne § 8).



§ 46. Verurteilte in Freiheit, a. Bewilligung einer besonderen Vollzugsform

Hier wird nicht mehr wie in der geltenden Bestimmung der tageweise Vollzug geregelt, sondern ganz allgemein für alle drei Arten von besonderen Vollzugsformen das Verfahren bezüglich Gesuchstellung und Prüfung festgelegt. Die Marginalie ist entsprechend in «Bewilligung einer besonderen Vollzugsform» abzuändern.

§§ 46a–47. Verurteilte in Freiheit, b. Vollzugsregelungen für gemeinnützige Arbeit, c. Vollzugsregelung für elektronische Überwachung, d. Vollzugsregelung für Halbgefängenschaft

In diesen Bestimmungen werden in Berücksichtigung der in § 38 Abs. 2 erwähnten Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen die Inhalte der für den Vollzug in der jeweiligen Vollzugsform ergehenden Vollzugsregelungen aufgeführt. Wird eine Busse oder Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst, so hat das Amt die für das Inkasso der betreffenden Busse oder Geldstrafe zuständige Stelle zu benachrichtigen (vgl. § 46a Abs. 4). Die diesbezüglichen Abläufe wurden seitens des Amtes für Justizvollzug in Anlehnung an die bisherigen bewährten Prozesse erarbeitet und alsdann mit den Vertretungen der Stadtrichter- und Statthalterämter sowie der Zentralen Inkassostelle der Gerichte am Obergericht im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf gemeinsam festgelegt.

§ 48. Verurteilte in Freiheit, e. Offener und geschlossener Vollzug Abs. 1

Neu sind nicht mehr nur die Halbgefängenschaft und der tageweise Vollzug aufzuführen (letzterer entfällt), sondern alle besonderen Vollzugsformen des revidierten Sanktionenrechts.

§ 49. Verurteilte in Freiheit, f. Aufenthaltspflichten und Verhaftung

Abs. 1

Dem Inhalt entsprechend wird die Marginalie von bisher «Verhaftung und polizeiliche Zuführung) auf «Aufenthaltspflichten und Verhaftung» geändert. § 49 war bisher als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Weil das Amt für Justizvollzug in den in § 49 beschriebenen Fällen tätig werden soll und nicht nur darf, wird § 49 neu als Soll-Vorschrift formuliert. Die Soll-Bestimmung entspricht im Übrigen der gelebten Praxis.

§§ 52–53a. Gemeinnützige Arbeit, a. Ermahnung, b. Abbruch und Unterbruch, c. Persönliche Aufwendungen

Diese Bestimmungen regeln bei der gemeinnützigen Arbeit in den Grundzügen die Pflichten der verurteilten Person sowie die Voraussetzungen für einen Unterbruch oder Abbruch dieser Vollzugsform. Einzelheiten dazu finden sich in den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen, auf die in § 38 Abs. 2 verwiesen wird. § 53 Abs. 3 ergibt sich aus dem Umstand, dass gemäss Art. 4 der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetzbuch (V-StGB-MStG; SR 311.01) gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen gemeinsam zu vollziehen sind und nach Art. 79a Abs. 2 nStGB die gemeinnützige Arbeit für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgeschlossen ist. Das Zusammentreffen von gemeinnütziger Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe soll in aller Regel aber nicht zwingend zum Abbruch der gemeinnützigen Arbeit führen. Es gilt nämlich zu bedenken, dass ein Abbruch kurze Zeit vor regulärem Abschluss der gemeinnützigen Arbeit nicht sinnvoll erscheint und vermieden werden sollte. Die Vollzugsbehörde soll hier deshalb über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. § 53a entspricht dem geltenden § 32 Abs. 2.

§§ 54 und 54a. Elektronische Überwachung, a. Strafantritt, b. Abbruch und Unterbruch

Diese Bestimmungen regeln bei der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) in den Grundzügen die Pflichten der verurteilten Person und die Voraussetzungen für einen Unterbruch oder Abbruch dieser Vollzugsform. Einzelheiten dazu finden sich in den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen.

§§ 55–57. Halbgefangenschaft, a. Strafantritt, b. Urlaub und Ausgang sowie weitere Vollzugsmodalitäten, c. Abbruch und Unterbruch

Diese Bestimmungen regeln bei der Halbgefangenschaft die Voraussetzungen der verurteilten Person bei Strafantritt und in den Grundzügen ihre Pflichten im Verlauf des Vollzugs. Hinsichtlich Urlaub und Ausgang wird in § 56 auf die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung verwiesen, die ihrerseits in Ziff. 1.1 Abs. 2 eine sachgemässe Anwendung für die eingewiesenen Personen in der Halbgefangenschaft festlegen. § 57 regelt sodann in den Grundzügen und in Berücksichtigung der Richtlinien für die besonderen Vollzugsformen die Voraussetzungen für einen Unterbruch oder Abbruch der Halbgefangenschaft.

§ 57a. Gemeinsame Bestimmungen, a. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Diese Bestimmung regelt die Folgen, wenn sich im Verlaufe des Vollzugs in einer besonderen Vollzugsform die Zulassungsvoraussetzungen ändern bzw. nicht mehr erfüllt sind. Dies hat in der Regel den Abbruch des Vollzugs in der ursprünglich bewilligten Vollzugsform zur Folge. Eine Ausnahme davon findet sich in Abs. 2, wonach bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von einem Abbruch der Halbgefängenschaft oder der elektronischen Überwachung abgesehen werden kann, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt ist (vgl. für die Halbgefängenschaft § 57 Abs. 1 lit. a in der geltenden Fassung).

§ 57b. Gemeinsame Bestimmungen, b. Kostenbeteiligung

In dieser Bestimmung wird unter der Marginalie «Kostenbeteiligung» die geltende Regelung für die Halbgefängenschaft (vgl. § 40 in der geltenden Fassung) aufgenommen und neu auf die elektronische Überwachung ausgedehnt.

§§ 62, 64 und 70. e. Andere Vollzugslockerungen; Arbeits- und Wohnexternat, elektronische Überwachung, a. Zulassung und Rahmenbedingungen; Gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen

Infolge der durch die Ostschweizerische Strafvollzugskommission geänderten Titel der hier aufgeführten Richtlinien werden die Verweissungsbestimmungen entsprechend angepasst.

§§ 71–86. 5. Abschnitt: Therapeutische Massnahmen

Der 6. Abschnitt (Therapeutische Massnahmen) wird zum 5. Abschnitt.

§ 75. Wirkungen des Behandlungsvertrags und der Vollzugsregelung

Die bisherige Marginalie (Entbindung von der Schweigepflicht) einerseits und der Wortlaut dieser Bestimmung andererseits könnten so verstanden werden, dass es die verurteilte Person durch Verweigerung der Unterzeichnung eines Behandlungsvertrags oder einer Vollzugsregelung in der Hand hätte, die mit der Durchführung der gerichtlich angeordneten Therapie beauftragten Therapeutinnen oder Therapeuten bzw. Therapieeinrichtungen nicht von der Schweigepflicht zu entbinden. Bei forensischen Behandlungen bilden die Berichte über den Verlauf deliktorientierter Behandlungen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung sowie zur

prognostischen Beurteilung von Gefährlichkeit und Rückfallgefahr. Demzufolge haben die mit der Durchführung der gerichtlich angeordneten Massnahme betrauten Personen der Vollzugsbehörde über den Verlauf der Behandlung zu berichten, ohne dass es dafür einer Entbindung vom Arztgeheimnis oder von der therapeutischen Schweigepflicht bedürfte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_4/2011 vom 26. November 2011). Die aus dem Zweck einer forensischen Behandlung abgeleitete Informationspflicht geht mithin der ärztlichen Schweigepflicht vor. Deshalb drängt sich eine Anpassung sowohl der Marginalie als auch des Wortlautes der Bestimmung in dem Sinne auf, als die verurteilte Person von den mit der Behandlung verbundenen Berichterstattungs- und Informationspflichten sowie auch der damit einhergehenden Schweigepflichtentbindung Kenntnis nimmt.

§ 82. Urlaub und Ausgang, Arbeitsexternat und Wohnexternat, elektronische Überwachung

Abs. 2

Infolge des durch die Ostschweizerische Strafvollzugskommission geänderten Titels der hier aufgeführten Richtlinien wird die Verweisungsbestimmung in Abs. 2 entsprechend angepasst.

§ 86. Verletzung der Mitwirkungspflicht

Abs. 2

Bei Bundesgesetzen wird nicht (mehr) von Literas, sondern von Buchstaben gesprochen. Entsprechend ist «lit. b» von Art. 63a Abs. 2 StGB durch «Bst. b» zu ersetzen.

§ 129. Aufnahme und Entlassung

Die Zuständigkeitsregelung in Art. 61 StPO bringt es mit sich, dass in lit. a die «Strafverfolgungsbehörde» durch «Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO» ersetzt wird und die bisherige lit. c als dadurch überflüssig geworden aufgehoben werden kann. Sodann ist in Anwendung der Begrifflichkeiten der StPO in lit. b der Begriff des «Haftrichters» durch das «Zwangsmassnahmengericht» zu ersetzen.

§ 130. Unterbringung in Einzelhaft

Der Zuständigkeitsregelung von Art. 61 StPO folgend wird die «Strafverfolgungsbehörde» durch die «Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO» ersetzt.

### § 133. Sozialberatung

#### Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben, da die Bewährungs- und Vollzugsdienste amtsintern nicht (mehr) für die Sozialberatung von Gefangenen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zuständig sind. Diese Aufgabe wird bereits seit Längerem durch eigene Sozialarbeitende der Gefängnisse wahrgenommen (vgl. bereits § 8). Im neuen Abs. 2 wird der Zuständigkeitsregelung von Art. 61 StPO folgend die «Strafverfolgungsbehörde» durch die «Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO» ersetzt.

#### Abs. 3

Abs. 4 wird zu Abs. 3. Die Akteneinsicht ist in Art. 101 f. StPO geregelt, weshalb der entsprechende bisherige Satzteil ersatzlos aufgehoben werden kann. Bestehen bleiben soll hingegen der Satzteil betreffend Auskunftserteilung über wichtige soziale Probleme. Dazu kann erfahrungsgemäss die zuständige Staatsanwaltschaft am besten Auskunft geben, weshalb hier «die zuständige Strafverfolgungsbehörde» nicht einfach – wie an anderen Stellen – durch «die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO» ersetzt wird. Mit anderen Worten sollen auch dann noch von der zuständigen Staatsanwaltschaft Auskünfte eingeholt werden können, wenn die Verfahrensleitung gemäss Art. 61 StPO auf das Gericht übergegangen ist.

### § 134. Verkehr mit der Aussenwelt, a. Briefe und Telefonverkehr

In Abs. 1 kann die Zuständigkeit bei der Strafverfolgungsbehörde verbleiben, da dies mit der in Art. 235 Abs. 3 StPO vorgesehenen Delegationsmöglichkeit vereinbar ist und der geltenden Praxis entspricht.

In Abs. 2 drängt sich mit Blick auf die geäusserte Kritik der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in ihrem Tätigkeitsbericht 2014 sowie aufgrund der gestützt darauf geführten fachlichen und politischen Diskussion über das restriktive Haftregime in den Untersuchungsgefängnissen und die entsprechenden Restriktionen bei den Aussenkontakten eine Aufweichung des bisher geltenden strikten Verbots des telefonischen Verkehrs in der Haftenrichtung auf. Das Amt für Justizvollzug ist derzeit daran, im Rahmen eines Projektes die Möglichkeit von verbesserten sozialen Kontakten der Inhaftierten zur Aussenwelt nach einer bestimmten Dauer der Untersuchungshaft zu prüfen (Zweiphasenmodell). Mit Blick auf einen möglichen Testbetrieb wäre das im geltenden § 134 festgelegte absolute Verbot des Telefonierens hinderlich.

§ 135. Verkehr mit der Aussenwelt, b. Besuche  
Abs. 2

Diese Bestimmung ist mangels einer von der StPO ausdrücklich vorgesehenen Delegationsmöglichkeit bei der Bewilligung von Kontakten der inhaftierten Person mit anderen Personen anzupassen und dort anstelle der «Strafverfolgungsbehörde» die «Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO» aufzuführen. In diesem Zusammenhang ist auf eine Abmachung zwischen dem Obergericht und der Oberstaatsanwaltschaft hinzuweisen, wonach aus Praktikabilitätsgründen die Regelung sämtlicher Aussenkontakte der inhaftierten Person während der Sicherheitshaft ebenfalls dem zuständigen Staatsanwalt übertragen werden soll. Will der Staatsanwalt einem Gesuch nicht entsprechen, so hat er dieses unverzüglich mit einer kurzen Begründung an die Verfahrensleitung weiterzuleiten.

§ 139. Trennung von anderen Haftarten

Nach Art. 81 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) ist die ausländerrechtliche Administrativhaft in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist nach Möglichkeit zu vermeiden und darf höchstens vorübergehend und zur Überbrückung von Engpässen im Bereich der Administrativhaft angeordnet werden. Wenngleich diese Bestimmung als höheres Recht ohnehin und unabhängig von der strikten Trennungsvorschrift in § 139 zum Zug kommt, erscheint es zweckmässig, im Sinne eines Vorbehalts auf diese bundesrechtliche Norm hinzuweisen.

§ 169. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen beziehen sich in Abs. 1, 2 und 4 auf die Inkraftsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 und sind zeitlich überholt und heute unnötig. Nachdem der für die Gewährleistung der im Jugendstrafgesetz (JStG; SR 311.1) geforderten Trennungsvorschriften erforderliche Umbau des Massnahmenzentrums Uitikon im Jahre 2014 abgeschlossen werden konnte, ist auch die Übergangsbestimmung in Abs. 3 überflüssig geworden.

Die Änderungen des Sanktionenrechts vom 19. Juni 2015 sehen für den Vollzug keine besondere Übergangsregelung vor. Damit gilt die allgemeine Bestimmung von Art. 388 StGB (Vollzug früherer Urteile), wonach gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung Urteile, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, nach bisherigem Recht vollzogen werden. Vorbehalten sind die Ausnahmen nach Abs. 2 und 3. Gemäss Abs. 3 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über

das Vollzugsregime von Strafen und Massnahmen sowie über die Rechte und Pflichten der Gefangenen auch auf Täterinnen und Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt worden sind.

Um Planungssicherheit und eine harmonisierte Rechtsanwendung im Sinn von Art. 372 Abs. 3 StGB für «Übergangsfälle» durch die kantonalen Vollzugsbehörden zu gewährleisten, wurde durch die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate ein Merkblatt mit detaillierten Empfehlungen zum Übergangsrecht erarbeitet. Als Übergangsfälle gelten Verurteilungen zu einer unbedingten Strafe, die vor dem 1. Januar 2018 ausgefällt und in Rechtskraft erwachsen sind, bei denen der Vollzug der Sanktion bis zum 31. Dezember 2017 aber noch nicht abgeschlossen ist. Das Merkblatt stützt sich auf die Grundsatzbestimmung in Art. 388 Abs. 1 StGB und sieht vor, dass solche Übergangsfälle grundsätzlich nach bisherigem Recht vollzogen werden, insbesondere richten sich die Voraussetzungen für die Bewilligung und den Abbruch einer besonderen Vollzugsform nach bisherigem Recht. Die nach bisherigem Recht bereits vorgenommenen Vollzugshandlungen bleiben gültig. Hingegen gilt für die Ausgestaltung des Vollzugs (Vollzugsregime) – in Berücksichtigung des Vorbehalts von Art. 388 Abs. 3 StGB – das neue Recht. Dadurch soll letztlich auch eine unerwünschte Vorwirkung des revidierten Sanktionenrechts vermieden werden.

Aus diesen Gründen bedarf es keiner eigenständigen Übergangsregelung in der Verordnung und kann die bisherige, nicht mehr erforderliche Übergangsregelung ersatzlos aufgehoben werden.

#### **4. Inkraftsetzung der Änderungen**

Der Bundesrat hat am 6. April 2016 das Inkrafttreten der Änderungen des Sanktionenrechts auf den 1. Januar 2018 beschlossen, weshalb die Verordnungsänderung auf dieses Datum in Kraft zu setzen und dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einlegung eines Rechtsmittels die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist. Die verzögerte Erarbeitung der Verordnungsänderung begründet sich damit, dass im Bundesrecht die besonderen Vollzugsformen und deren Durchführung nur in den Grundzügen geregelt sind und die Kantone genügend Zeit benötigten, um – im Hinblick auf den in Art. 372 Abs. 3 StGB geforderten einheitlichen Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen – gesamtschweizerische Richtlinien zu erarbeiten, auf die in den kantonalen Verordnungen oder Gesetzen verwiesen werden kann.